



Gemeindeordnung

2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	3
II. Gemeindeangehörige	3
III. Information und Datenschutz	4
IV. Organisation der Gemeinde	4
V. Kommissionen	8
VI. Submission	9
VII. Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte	10
VIII. Finanzhaushalt	11
IX. Rechtsschutz	11
X. Schlussbestimmungen	12
Genehmigungsvermerke	13

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a. den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b. die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c. die Organisation;
- d. den Finanzhaushalt;
- e. das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

Art. 45 KV

- 1 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

Art. 45 KV

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.

II. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

- 1 Wer in der Einwohnergemeinde Gretzenbach Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, einen Wohnnachweis vorzulegen und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.
- 2 Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.
- 4 Für die Anmeldung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Gemeindeversammlung regelt deren Höhe im Gebührentarif.
- 5 Übertretungen der Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt werden, sofern sie nicht besondere Straftatbestände erfüllen, vom Friedensrichter mit Busse oder Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.
- 6 Wird die Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt, haben Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieter auf Anfrage hin der Einwohnerkontrolle unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

III. Information und Datenschutz

§ 5 Öffentlichkeitsprinzip

§ 7 InfoDG

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 3 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.
- 4 Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf schriftliches Gesuch hin, über folgende Daten einzelner Einwohner Auskunft: Name, Alter, alte und neue Adresse. Sie kann dafür eine Gebühr gemäss Gebührentarif erheben.

§ 6 Datenschutz

§ 6 GG

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 2 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

IV. Organisation der Gemeinde

§ 7 Organe

§ 16 / 17 GG

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a. die Gemeindeversammlung;
- b. die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c. die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen, der Schulleitung oder der Gemeindeverwaltung vorzuberaten oder vorzuschlagen.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- 3 Anträge seitens der Kommissionen, der Schulleitung und der Gemeindeverwaltung an den Gemeinderat sind schriftlich einzureichen.

§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

- § 10 Einberufung der Behörden** § 24 GG
- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
 - 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- § 11 Beschlussfähigkeit** § 26 GG
- Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
- § 12 Protokollführung und Genehmigung** §§ 28 ff GG
- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von deren Büro genehmigt und ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen.
 - 2 Das Büro besteht aus Stimmzähler, Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber.
- § 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen** § 31 GG
- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
 - 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.
- § 14 Wahlen und Abstimmungen** §§ 33 ff GG
- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
 - 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
 - 3 Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
 - 4 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
 - 5 Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.
 - 6 Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.
- § 15 Archiv** § 41 GG
- Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte

§ 42 GG

- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
 - a. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- 2 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 17 Petition

Art. 26 KV

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a. der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b. es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 20 Urnenwahlen

§ 54 GG

- 1 An der Urne werden im Proporzverfahren gewählt:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderates
 - b. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- 2 Eine Urnenwahl im Proporzverfahren erfolgt nur, wenn mehr Nominierungen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind. Andernfalls ist eine stille Wahl zustande gekommen (§67 GpR).
- 3 An der Urne werden im Majorzverfahren gewählt:
 - a. der Gemeindepräsident
 - b. der Gemeindevizepräsident
- 4 Werden bei Majorzwahlen während der Anmeldefrist zum zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgesprochenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte zweite Wahlgang findet nicht statt (§69 GpR).

§ 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung §§ 56 ff GG

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a. Sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 40'000.- übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

§ 22 Verfahren und Durchführung der Gemeindeversammlung §§ 58 ff GG

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 23 Zusammensetzung des Gemeinderats § 67 / 68 GG

- 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
- 2 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- 3 Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 24 Befugnisse und Kompetenzen des Gemeinderats § 70 GG

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefreglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70, Abs. 3 GG
- 4 Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:
 - a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
 - b) das übrige Finanzvermögen;
 - c) das Verwaltungsvermögen.
- 5 Vorbehalten bleiben dringliche Nachtragskredite, wenn die Mehrausgaben nicht voraussehbar waren und unaufschiebbar sind, selbst wenn sie in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Der Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 6 Er führt das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss Submissionsgesetz durch für Aufträge, welche nicht in die Zuständigkeit von Kommissionen, der Schulleitung oder Verwaltung nach § 28 Abs. 2 fallen.

§ 25 Ressortsystem

§§ 72 GG

- 1 Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- 2 Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt, entsprechend Eignung und Neigung sowie der Anciennität. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3 Wenn keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Gemeinderat.
- 4 Der Ressortleiter ist berechtigt, an den Sitzungen seiner Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

V. Kommissionen

§ 26 Art und Zahl

§§ 99 ff GG

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahlen:
 - a) Wahlbüro (5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder);
 - b) Baukommission (7 Mitglieder);
 - c) Werk und Umweltschutzkommission (7 Mitglieder);
 - d) Finanzkommission (5 Mitglieder);
 - e) Kulturkommission (7 Mitglieder).
- 2 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest. Die nichtständigen Kommissionen sind nach Abschluss ihrer Arbeit durch Gemeinderatsbeschluss aufzulösen.

§ 27 Allgemein

§§ 101 ff GG

- 1 Sämtliche im Budget enthaltenen Sachausgaben müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag einmalig pro Verpflichtungsfall bei der Baukommission und der Werk- und Umweltschutzkommission Fr. 30'000.-, bei den übrigen Kommissionen, der Schulleitung und der Verwaltung Fr 10'000.- übersteigt. Kreditüberschreitungen und Ausgaben ausserhalb des Budgets sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach dem Pflichtenheft.

§ 28 Rechnungsprüfungskommission

§§ 103 GG

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 3 Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert. Diese wird durch die Gemeindeversammlung für längstens der Dauer einer Amtsperiode bestimmt.

§ 29 Wahlbüro

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 30 Baukommission

- 1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung, dem Baureglement und dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren für Gemeinden des Kantons Solothurn.
- 2 Der Baukommission obliegen als weitere Aufgaben:
 - a. Planung, Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, des Kanalisationsnetzes und der Wasserversorgung inkl. Betrieb.

§ 31 Werk- und Umweltschutzkommission

- 1 Der Werk- und Umweltschutzkommission obliegt Betrieb und Unterhalt der Hochbauten, Plätze und Anlagen, der Einrichtungen und der Fahrzeuge der Gemeinde, die gesamte Abfallentsorgung, die Aufsicht über die Kehricht- und Grünabfuhr, sowie sämtliche Belange der Umweltgesetzgebung. .
- 2 Die Werk- und Umweltschutzkommission ist zuständig für die Belegung der Anlagen und Lokalitäten.

§32 Finanzkommission

Die Finanzkommission unterstützt den Gemeinderat bei der Vorbereitung des Budgets und der Finanz- und Investitionsplanung sowie der Förderung von Sparmassnahmen. Die Kommission legt insbesondere ein grosses Augenmerk auf die Steuerung der Gemeindefinanzen.

§33 Kulturkommission

- 1 Die Kulturkommission fördert die kulturelle Lebensqualität der Einwohner der Gemeinde. Sie berät den Gemeinderat in allen kulturpolitischen Fragen, schlägt dem Gemeinderat Massnahmen und Projekte vor, welche die Identität der Gemeinde als auch der Region stärken.
- 2 Für Spezialfragen können Fachleute ohne Stimmrecht zugezogen werden. Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.

VI. Submission

§34 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Einwohnergemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Einwohnergemeinde (Art. 53 Abs. i IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig;
 - a. für Aufträge bis zu Fr. 10'000.-: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
 - b. für Aufträge bis zu Fr. 30'000.-: die in der Sache zuständige Kommission (Pflichtenheft beachten);
 - c. für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

VII. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 35 Beamte § 120 GG

- 1 Beamte sind:
 - a. Gemeindepräsident;
 - b. Gemeindevizepräsident;
 - c. Friedensrichter sowie der Stellvertreter;
 - d. Inventurbeamter sowie der Stellvertreter;
- 2 Das Beamtenverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- 3 Der Gemeindepräsident und Vizegemeindepräsident werden nach § 21 an der Urne gewählt; die übrigen Beamten durch den Gemeinderat. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer.

§ 36 Anstellungsverhältnis § 120 GG

- 1 Das nicht unter § 34 aufgeführte Gemeindepersonal ist in der Regel öffentlich-rechtlich, kann aber in bestimmten Fällen privat-rechtlich angestellt werden.
- 2 Das Gemeindepersonal umfasst fest, aushilfsweise, voll- oder teilzeitlich, befristet oder unbefristet angestellte Mitarbeiter.
- 3 Die kantonalen Lehrpersonen werden nach kantonalem Recht angestellt (GAV Kt. SO).
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben.

§ 37 Gemeindepräsident § 126 GG

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Die Aufgaben des Gemeindepräsidenten gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisationsverordnung) vom 18. August 1959 wird auf den Inventurbeamten übertragen.
- 3 Er hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen einmaligen Ausgaben und Nachtragskrediten über das Verwaltungsvermögen bis zum Betrage von Fr. 5'000.- für das einzelne Geschäft.
- 4 Stellvertreter ist der Gemeindevizepräsident.

§ 38 Gemeindeschreiber § 131 GG

- 1 Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- 2 Die Aufgaben des Gemeindeschreibers richten sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.

§ 39 Finanzverwalter § 132 GG

- 1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Die Aufgaben des Finanzverwalters richten sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.

§ 40 Bauverwalter

- 1 Der Bauverwalter ist vor allem zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belangen der Gemeinde, sowie für den Werkhof und das technische Personal.
- 2 Die Aufgaben des Bauverwalters richten sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft

§ 41 Schulleiter

§ 133 GG

Die Aufgaben des Schulleiters richten sich nach dem Pflichtenheft, dem Funktionendiagramm und der Schulorganisation der Gemeinde.

§ 42 Zuständigkeit für Beglaubigungen

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeinbeschreiber zuständig.
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten eingeräumt.

VIII. Finanzhaushalt

§ 43 Finanzplan

§ 138 GG

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt der Gemeindeversammlung davon zusammen mit dem Budget Kenntnis.

§ 44 Budget

§ 139 ff GG

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 15. November zu unterbreiten.

§ 45 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 40'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 46 Internes Kontrollsystem¹

§ 135 bis GG

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Reglement.

VIII. Rechtsschutz

§ 47 Beschwerdemöglichkeit

§§ 197 ff GG

Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

§ 48 Strafbestimmungen

§ 6 Gerichtsorganisation

Wer in schuldhafter Weise gegen Pflichten in diesem Reglement verstösst, begeht eine Übertretung im Sinne des Gemeindestrafrechts und wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-sowie Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu 5

Tagen mittels Strafbefehl bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder schweizerischen Strafrechts.

X. Schlussbestimmungen

§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. August 2013 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 50 Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. September 2025 in Kraft.

⌘ ⌘ ⌘

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am
16. Juni 2025

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom
16. September 2025.

Der Gemeindepräsident
Walter Schärer

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Walder-Flury

16.06.2025